

# Waldmanns Gesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 1-1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544335>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im blühenden Wohlstande. Ein Freund der Städte, mehr als der Burgen, befestigte er der erstern viele; unter anderen Molsheim, wo er in dem von ihm gestifteten Spital begraben liegt.

Auf diesen merkwürdigen Mann, der als Probst von Zürich oft irriger Weise mit seinem Amtsvorfahren Johannes von Wildegg identificirt wird, hat uns zuerst Kopp aufmerksam gemacht. Vrgl. über ihn die bereits genannten Quellen und vorzüglich Kopp, *Urk. zur Geschichte der Eidg. Bünde* II. 34. und *Böhmer. Reg. König Alberts* (Ausg. 1844 S. 198 und 240).

König Albrechts Leiche ist nach *Joh. Victoriensis* (l. l.), sowie nach der Angabe des Scolasticus von Beromünster, Rudolfs von Liebegg (*Kopp. Urk.* I. 80.), in Wettingen beigesetzt worden, bis sie am 28. August 1309, zugleich mit der Leiche König Adolfs im Dome zu Speier bestattet wurde. Vergl. *Böhmer. Reg. K. Heinrichs VII.*, und die dort angeführten Quellen. — Auffallender und irriger Weise nennen schon Küchenmeister (*Helvet. Bibl.* IV. 91.) und *Albertus de Argentina* (*Urstis.* II. 114.) Königsfelden als den Ort der Bestattung der königlichen Leiche vor ihrer Uebertragung nach Speier.

W.

### Waldmanns Gesetze.

Unter den vielen Gesetzen, die unter Waldmanns Einflusse in Zürich gegeben wurden, waren auch manche, welche die Besitzungen und den Einfluss der Geistlichkeit betrafen und dieser mannigfache Schranken auferlegten. (Vrgl. *Joh. Waldmann von H. H. Füsslin. Zürich 1780.* S. 55.) Wie dieselben im Leben zur Anwendung kamen und welche Empfindungen sie erregten, mag eine Stelle aus dem Cartular der Kapelle St. Leonhard bei Zürich zeigen, das Peter Nümagen von Trier<sup>1)</sup> Kaplan daselbst seit 1488, um 1504 niedergeschrieben hat:

„*Prescriptum quartale tritici, prout accepi, in perpetuum solvi debuit (capelle) de molendino dicto in Paradiss . . . . . super quo non reperio literas . . . . . Et ideo quam primum capellania mihi fuisset assignata, Jacobus de Cham, directum dicti molendini habens dominium, fultus favore domini Johannis Waldmanni, militis et pro tunc magistri civium, postea vero pro violenciis et insolenciis suis decapitati, volens idem molendinum a dicto censu reddere liberum, VI libras et V solidos juxta statutum municipale tunc editum pro redemptione dicti census mihi presentavit, quam pecuniam, cum non essem armatus literis, nec aliter possem resistere, accepi . . . . . Erat enim specialiter statutum, quod perpetuos census dummodo non essent dotales, laici possent a clericis redimere solvendo pro I modio tritici XXV libras.*“

1) Ueber diesen Mann, einst Schreiber des 1484 in Basel umgekommenen Erzbischof Andreas von Krain, vgl. *Dr. Jb. Burkhardt in den Beitr. zur vaterländ. Geschichte von der histor. Gesellschaft zu Basel.* Th. 5. S. 3.

W.